Allgemeine Mietbedingungen der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG

(Stand: Dezember 2020)

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Mietbedingungen (nachfolgend auch: „Mietbedingungen“) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Vermietungen sowie für alle damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte zwischen der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG nachfolgend und dem Mieter.
2. Mietgegenstand im Sinne dieser Bedingungen ist jeder einzelne Gegenstand, der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG dem Mieter in Erfüllung eines Mietvertrages überlässt.
3. Sollte der Mieter den Mietgegenstand kaufen, gelten für den Kauf die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG.
4. Entgegenstehende oder von diesen Mietbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters erkennt die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG nicht an, es sei denn, die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Allgemeinen Mietbedingungen der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG gelten auch dann, wenn die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Allgemeinen Mietbedingungen abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Mieters die Vermietung an den Mieter vorbehaltlos ausführt.
5. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Mietbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die Bestätigung der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG in Schriftform oder Textform (z. B. per E-Mail) maßgebend.
6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften in diesen Mietbedingungen haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Mietbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Angebot und Vertragsschluss, gleichwertiger Mietgegenstand

1. Angebote der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG – gleich welcher Art und Form – sind lediglich Aufforderungen an den Mieter, seinerseits Angebote abzugeben. Das Angebot auf Abschluss eines Vertrages an die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG liegt erst in der schriftlichen oder mündlichen Bestellung des Mieters. Der Mieter ist an seine Bestellung zehn Tage gebunden.

2. Ein Vertrag kommt erst durch eine Auftragsbestätigung der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG in Schrift- bzw. Textform oder durch die Übergabe des Mietgegenstandes der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG an den Mieter zustande. Die Auftragsbestätigung der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG bestimmt Inhalt und Umfang der vertraglichen Leistung der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG.

3. Die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG ist berechtigt, dem Mieter statt des bestellten Mietgegenstandes einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zu überlassen.

III. Mietdauer

1. Die Mietzeit beginnt an dem zwischen der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG und dem Mieter vereinbarten Tag. Die Mindestmietzeit beträgt einen Tag, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.

2. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand am vereinbarten Tag und zur vereinbarten Uhrzeit abzunehmen. Nimmt der Mieter den Mietgegenstand nicht zum vereinbarten Zeitpunkt ab, kann die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten bzw. den Vertrag – auch mit sofortiger Wirkung – kündigen und den Mietgegenstand anderweitig vermieten.

3. Die Nutzungsberechtigung des Mieters endet mit dem Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Haben die Parteien keine Mietzeit vereinbart, endet der Mietvertrag durch die Rückgabe des Mietgegenstandes, sofern der Mieter der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG die Rückgabe des Mietgegenstandes mindestens 24 Stunden („Rückgabefrist“) vorher schriftlich anzeigt. Für die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG gilt die gesetzliche Kündigungsfrist, die jedoch mindestens der für den Mieter geltenden Rückgabefrist entspricht. Das Kündigungsrecht beider Parteien aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4. Setzt der Mieter den Gebrauch des Mietgegenstandes auch nach dem Ende seiner Nutzungsberechtigung fort oder wird der Mietgegenstand nicht rechtzeitig zurückgegeben bzw. zur Rückgabe angemeldet (nachfolgend: „Mietzeitüberschreitung“), verlängert sich der Mietvertrag hierdurch nicht. Der Mieter ist für diesen Fall jedoch verpflichtet, für jeden weiteren angefangenen Tag ein Nutzungsentgelt in Höhe eines Tagesmietzinses an die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG zu zahlen. Etwaige Vergünstigungen nach der Staffelmietpreisliste der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG gelten im Falle einer Mietzeitüberschreitung nicht.

IV. Übergabe und Rückgabe des Mietgegenstandes, Transport und Transportkosten

1. Die Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter erfolgt am Firmensitz der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG oder an dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Ort, wenn dieser vom Firmensitz der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG abweicht.

2. Der Transport des Mietgegenstandes ist ausschließlich Aufgabe des Mieters. Nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG übernimmt die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG oder ein von der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG beauftragter Spediteur auf Kosten des Mieters den Transport des Mietgegenstandes. Führt die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG den Rücktransport durch, erfolgt die verbindliche Rücknahmekontrolle (Abnahme) auf etwaige Schäden grundsätzlich erst nach Rückkehr des Mietgegenstandes auf den Betriebshof der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG. Führen Dritte (Spediteure) den Rücktransport durch, sind diese und/oder deren Erfüllungsgehilfen in keinem Fall berechtigt, eine Rücknahmekontrolle (Abnahme) durchzuführen oder sonst rechtsverbindliche Erklärungen zu Lasten der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG abzugeben. Der Mieter ist jedoch verpflichtet, dem Transportpersonal der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG oder dem Spediteur bei der Übergabe des Mietgegenstandes für den Rücktransport etwaige Beschädigungen/Mängel anzuzeigen.

3. Die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG überlässt dem Mieter den Mietgegenstand in einem verkehrssicheren und technisch einwandfreien Zustand. Der Mieter hat den Mietgegenstand bei Übergabe auf seine Verkehrssicherheit, Betriebsfähigkeit und etwaige Mängel zu prüfen. Für den Fall, dass der Mieter den Mietgegenstand auch im öffentlichen Straßenverkehr nutzen will, hat er insbesondere zu prüfen, ob der Mietgegenstand über die dazu erforderliche Ausrüstung und dabei mitzuführende Dokumente verfügt. Ansprüche des Mieters aufgrund offensichtlicher Mängel sind ausgeschlossen, soweit der Mieter den Mangel nicht bei Übergabe gegenüber der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG rügt.

4. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand zum Ablauf der Mietzeit innerhalb der Kernöffnungszeiten der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG (Mo. - Fr. 08:00 - 17:00 Uhr) im gereinigten Zustand zurückzugeben, sofern sich die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG nicht mit einer Rückgabe zu einem anderen Zeitpunkt oder an einem anderen Ort einverstanden erklärt. Etwaige Beschädigungen/Mängel des Mietgegenstandes hat der Mieter der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG bei der Rückgabe des Mietgegenstandes vollständig mitzuteilen. Führen Dritte (Spediteure) oder die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG den Rücktransport durch, hat der Mieter ungeachtet seiner Anzeigepflicht nach Ziffer IV. 2. Satz 6 etwaige Beschädigungen/Mängel des Mietgegenstandes schriftlich der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG, bei der die Anmietung erfolgt ist, mitzuteilen.

5. Gibt der Mieter den Mietgegenstand nach Beendigung der Nutzungsberechtigung nicht an die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG zurück, ist die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG berechtigt, aber nicht verpflichtet, diesen abzuholen und zu diesem Zweck den Verwahrungs- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes zu betreten. Der Mieter verzichtet auf etwaige Ansprüche, die ihm aus verbotener Eigenmacht zustehen könnten.

V. Mietzins

1. Der vom Mieter geschuldete Mietzins bestimmt sich als Kalendertagesmietzins (nachfolgend: „Tagesmietzins“) auf der Grundlage der jeweils gültigen Staffelmietpreisliste der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG. Dem Tagesmietzins liegt die normale Schichtzeit von bis zu acht Betriebsstunden zugrunde. Überschreitet der Mieter diese tägliche Schichtzeit, berechnet die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG dem Mieter zusätzlich für jede weitere Stunde 1/8 des geltenden Tagessatzes. Eine Unterschreitung der täglichen Schichtzeit nach Satz 2 reduziert den Tagesmietzins nicht. Fallen Wochenendtage (Sa. - So.) bzw. gesetzliche Feiertage in die Mietdauer, wird der Tagesmietzins für diese Tage nicht geschuldet, sofern der Mieter an diesen Tagen den Mietgegenstand nicht benutzt. Nutzt der Mieter den Mietgegenstand auch an Wochenendtagen

bzw. gesetzlichen Feiertagen, ist auch an diesen Tagen der Tagesmietzins nach Maßgabe der vorstehenden Sätze 1 - 4 geschuldet.

2. Sämtliche von der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3. Der Mietzins ist ausschließlich die Gegenleistung des Mieters für die Nutzungsmöglichkeit des Mietgegenstandes. Alle weiteren Kosten für Transport, Montage, Befestigung, Treib- und Betriebsstoffe, Reinigung und Versicherung (vgl. Ziffer XIV.) des Mietgegenstandes stellt die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG dem Mieter gesondert in Rechnung (nach- folgend: „Nebenkosten“).

VI. Anzeige von Mängeln und Mängelansprüche

1. Während der Mietzeit auftretende Mängel hat der Mieter der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mängel, die der Mieter nicht zu vertreten hat, werden von der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG auf eigene Kosten beseitigt. Die Mietzeit verlängert sich um den Zeitraum zwischen Anzeige und Behebung des Mangels.

2. Für offensichtliche Mängel bei der Übergabe des Mietgegenstandes gilt Ziffer IV. 3. Satz 4.

3. Die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG übernimmt keine Haftung dafür, dass der Mieter den vertragsgemäß zur Verfügung gestellten Mietgegenstand nach seinen Vorstellungen und zu dem von ihm geplanten Zweck verwenden kann.

VII. Pflichten des Mieters, Benutzung des Mietgegenstandes

1. Der Mieter ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften für den Betrieb des Mietgegenstandes verantwortlich. Er darf den Mietgegenstand ausschließlich ordnungsgemäß, bestimmungsgemäß und verkehrsüblich benutzen und muss diesen fach- und sachgerecht warten und die Betriebsanleitung vor Inbetriebnahme lesen. Der Mieter darf den Mietgegenstand ausschließlich mit den von der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellten Anbaugeräten und Zubehör einsetzen.

2. Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie etwaige Reparaturen erfolgen ausschließlich durch die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG.

3. Eine Betankung des Mietgegenstandes mit Biokraftstoff, Rapsöl und Heizöl ist nicht zulässig, es sei denn, dass aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine entsprechende Beimischung zum normalen Kraftstoff erfolgt.

4. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur von fachlich geschultem Personen betreiben zu lassen, denen der ordnungsgemäße Umgang mit dem Mietgegenstand oder Gegenständen vergleichbarer Art vertraut ist und die über alle nötigen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen – insbesondere die notwendige Fahrerlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland – verfügen. Der Mieter versichert, dass er oder die von ihm eingesetzten Personen über die zur ordnungsgemäßen Bedienung des Mietgegenstandes notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG schuldet dem Mieter – über die übliche Überlassung der Betriebsanleitung hinaus – keine Beratung über die Verwendung und Bedienung des Mietgegenstandes.

5. Der Mieter hat der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG eine beabsichtigte Nutzung des Mietgegenstandes an Wochenendtagen bzw. gesetzlichen Feiertagen mitzuteilen. Beabsichtigt der Mieter eine Nutzung des Mietgegenstandes an Wochenendtagen bzw. gesetzlichen Feiertagen, so hat die Mitteilung unter genauer Angabe der beabsichtigten Nutzungstage vor Abschluss des Mietvertrages zu erfolgen. Eine Mitteilung nach Abschluss des Mietvertrages hat schriftlich und spätestens drei Werktage vor der beabsichtigten Nutzung zu erfolgen. Unterlässt der Mieter die rechtzeitige Mitteilung oder war eine vorherige Mitteilung nicht möglich, kann die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG an Wochenendtagen bzw. gesetzlichen Feiertagen keinen Reparatur- Service beim Auftreten von Mängeln gewährleisten. Erfolgte keine vorherige Mitteilung, ist der Mieter in jedem Fall zur nachträglichen Mitteilung verpflichtet.

6. Der Einsatz des Mietgegenstandes im Ausland sowie jede Gebrauchsüberlassung an Dritte ist ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG unzulässig. Der Mieter tritt seine Ansprüche gegen Dritte aus einer zulässigen oder einer

unzulässigen Gebrauchsüberlassung hiermit erfüllungshalber an die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG ab. Die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG nimmt diese Abtretung an. Der Mieter hat der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG etwaige Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, die der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG aus der Verfolgung und Geltendmachung der Ansprüche gegenüber solchen Dritten entstehen.

7. Ein etwaiger Diebstahl/Verlust oder eine Beschädigung des Mietgegenstandes (nachfolgend zusammenfassend: „Schadensfall“) hat der Mieter gegenüber der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG unverzüglich anzuzeigen. Bei Diebstahl oder durch Dritte verursachte Schäden hat der Mieter unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Der Mieter hat im Schadensfall alle zur Schadensminderung und Beweissicherung notwendigen Maßnahmen zu treffen. Überdies ist er verpflichtet, der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG bei der weiteren Bearbeitung und Aufklärung eines Schadensfalles jederzeit bestmöglich zu unterstützen.

8. Vollstreckt ein Dritter in den Mietgegenstand, hat der Mieter die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG unverzüglich zu unterrichten und den Mietgegenstand als Eigentum der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG zu kennzeichnen.

9. Sofern der Mieter den Transport selbst durchführt oder durchführen lässt, übernimmt die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG keine Haftung für die ordnungsgemäße Verladung des Mietgegenstandes auf einem Transportfahrzeug des Mieters oder eines von dem Mieter beauftragten Dritten. Der Mieter ist als Führer des Transportfahrzeugs oder als Auftraggeber eines Führers des Transportfahrzeugs für die ordnungsgemäße Verladung verantwortlich, auch wenn die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG dabei mitgewirkt hat. Mitarbeiter der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG sind insoweit als Erfüllungsgehilfen des Mieters tätig (§ 278 BGB). Der Mieter ist insoweit insbesondere dafür verantwortlich, dass im Straßenverkehr die Ladung, die Hilfsmittel und Geräte (Zubehör) entsprechend den VDI-Richtlinien 2700 und 2701 (Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen) gesichert sind, die zur Sicherung der Ladung verwendeten Gurte vorgenannten VDI-Richtlinien entsprechen und darüber hinaus die gesetzlichen Bestimmungen über die Einhaltung der Verkehrssicherheit eingehalten werden.

10. Der Mieter gewährleistet die bauseitigen Voraussetzungen für An- und Abtransport, Montage und Inbetriebnahme der Mietgegenstände einschließlich eventuell erforderlicher Fundamente. Der Mieter trägt das Risiko der Standsicherheit des Mietgegenstandes und hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen sowie die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG auf etwaige Risiken hinzuweisen.

11. Der Mieter hat den Mietgegenstand – auch nach Beendigung des Mietvertrages – sicher aufzubewahren und – soweit möglich – vor schädlicher Witterung und unbefugter Einwirkung Dritter, insbesondere durch Diebstahl, Be- Schädigung und unbefugte Inbetriebnahme, zu schützen und zu sichern (Obhutspflicht). Die Obhutspflicht gilt bis zur Rückgabe des Mietgegenstandes an die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG, im Falle eines von der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG durchgeführten Rücktransportes bis zur Abholung des Mietgegenstandes am vereinbarten Abholort.

12. Die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG ist bei Verdacht von Veränderungen oder bei Verdacht einer Gefährdung des Mietgegenstandes jederzeit berechtigt, den Mietgegenstand selbst oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen.

13. Sofern der Mieter zur Erfüllung seiner Pflichten oder zu seiner Unterstützung Personal von der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG einsetzt, hält er die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG von sämtlichen Ansprüchen seines Auftraggebers bzw. Dritter frei, die aus dem Personaleinsatz resultieren.

VIII. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Die Miete und die voraussichtlichen Nebenkosten sind, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, sofort fällig und im Voraus zu zahlen. Über die tatsächlich angefallenen Nebenkosten rechnet die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG nach Ablauf der Mietzeit gesondert ab.

2. Zahlungen des Mieters werden ausschließlich gemäß § 366 BGB angerechnet. Eventuell hinterlegte Kautionen kann die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG nach Ablauf der Mietzeit mit noch offenen Forderungen von der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG aufrechnen.

3. Wechsel und Schecks nimmt die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG nur nach besonderer Vereinbarung und ausschließlich erfüllungshalber an.

4. Die Wertstellung eines Wechsels erfolgt auf den Tag, an dem der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG der Gegenwert tatsächlich zur Verfügung steht. Diskontspesen, Einzugsgebühren sowie alle übrigen Kosten trägt der Mieter. Sie sind sofort zur Zahlung fällig. Eine Zahlung des Mieters durch Überweisung oder durch Scheck gilt erst an dem Tag der vorbehaltlosen Gutschrift auf dem Geschäftskonto der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG als erfolgt.

5. Der Mieter ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zur Aufrechnung berechtigt.

6. Der Mieter ist zur Ausübung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechtes gegenüber Ansprüchen der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG nur in einer Höhe berechtigt, die in einem angemessenen Verhältnis zu seinen Gegenansprüchen steht. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist überdies nur zulässig, wenn der Gegenanspruch des Mieters auf demselben Vertragsverhältnis mit der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG beruht.

IX. Zahlungsverzug, Verzugsschaden

Kommt der Mieter mit einer Zahlung ganz oder teilweise länger als fünf Werktage in Verzug, lässt er Schecks oder Wechsel zu Protest gehen oder wird Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, so darf die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG unbeschadet anderer Rechte

a) sämtliche Forderungen aus einer Finanzierungs- oder Tilgungsvereinbarung sofort fällig stellen, sofern der Verzug/Protest Verpflichtungen des Mieters aus diesen Vereinbarungen betrifft und
b) sämtliche Lieferungen und Leistungen aus noch nicht oder nicht vollständig erfüllten Verträgen zurückhalten.

Die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG ist berechtigt, als Verzugsschaden von Verbrauchern Verzugszinsen von 5 %, von Unternehmern von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Für die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG bleibt der Nachweis eines höheren Schadens unberührt.

X. Sicherungsübereignung

Die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG kann vom Mieter zur Sicherung der gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung die Übereignung von Sicherungsgut bis zur Höhe von 120 % der offenen Forderung der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG beanspruchen, wenn die Erfüllung der Forderungen der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet ist.

XI. Sicherungsabtretung

1. Zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG aus der Geschäftsbeziehung tritt der Mieter an die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG seine gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen gegen die Auftraggeber ab, für die der Mieter den Mietgegenstand einsetzt. Forderungen, die dem verlängerten Eigentumsvorbehalt eines Lieferanten des Mieters unterliegen, gehen in dem Zeitpunkt auf die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG über, in dem sie nicht mehr durch den verlängerten Eigentumsvorbehalt erfasst sind. Die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG nimmt diese Abtretung an. Auf Verlangen wird der Mieter der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG eine Liste der abgetretenen Forderungen einschließlich deren Höhe, Fälligkeit sowie der Anschrift des Auftraggebers des Mieters (Drittschuldner) übergeben.

2. Die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG ist zur Freigabe ihrer Rechte aus der Sicherungsabtretung verpflichtet, sobald sie wegen aller Ansprüche gegen den Mieter befriedigt ist. Die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG ist zur anteiligen Freigabe verpflichtet, soweit der realisierbare Wert der abgetretenen Forderungen zuzüglich des realisierbaren Wertes anderer Sicherungsrechte der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG die gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt.

3. Die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn der Mieter einen Scheck oder Wechsel zu Protest gehen lässt, ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wird oder er seinen Zahlungsverpflichtungen aus den jeweiligen Rechtsgeschäften mit der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG schuldhaft nicht nachkommt, berechtigt, die Sicherungsabtretung gegenüber den

Drittschuldnern offen zu legen, über die abgetretenen Forderungen zu verfügen und diese beim Auftraggeber des Mieters einzuziehen.

4. Zur Offenlegung der Sicherungsabtretung, zur Verfügung über bzw. zur Einziehung der sicherungshalber abgetretenen Forderungen ist die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG erst nach vorheriger Androhung und Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt. Diese Frist muss so bemessen sein, dass der Mieter Einwendungen erheben oder die geschuldeten Beträge zahlen kann. Einer Fristsetzung bedarf es im Falle der Zahlungseinstellung des Mieters oder des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters nicht.

XII. Haftung der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG und Haftungsumfang

1. Ansprüche des Mieters auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gegen die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG, ihre Organe und gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen (im Folgenden zusammenfassend: ,,Firma HS-Rental GmbH & Co. KG“), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung des Schuldverhältnisses und/oder aus unerlaubter Handlung (im Folgenden: „Schadensersatzansprüche“), sind ausgeschlossen.

2. Dies gilt nicht, soweit die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und/oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

3. Bei nicht vorsätzlicher und nicht grob fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Umfang der Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.

4. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG aufgrund von zwingenden, gesetzlich nicht abdingbaren Vorschriften haftet, so etwa für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf einem groben Verschulden der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG beruhen.

XIII. Verjährung

Für die Verjährung der Ansprüche der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG gegen den Mieter sowie von Ansprüchen des Mieters gegen die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sofern ein Schadensfall am Mietgegenstand polizeilich aufgenommen wurde (vgl. Ziffer XIV. 7.), werden Schadensersatzansprüche von der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG gegen den Mieter erst fällig, wenn die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG Gelegenheit hatte, die Ermittlungsakte einzusehen. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt spätestens sechs Monate nach Rückgabe des Mietgegenstandes. Im Falle der Akteneinsicht wird die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG den Mieter unverzüglich über den Zeitpunkt der Akteneinsicht benachrichtigen.

XIV. Haftung des Mieters, Versicherung, Kosten der Versicherung

1. Der Mieter haftet von der Übergabe bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des jeweiligen Mietgegenstandes im Sinne der Ziffer IV. für jeden von ihm zu vertretenden Schaden am Mietgegenstand oder den von ihm zu vertretenden Diebstahl/Verlust des Mietgegenstandes (nachfolgend zusammenfassend: „Schaden“). Des Weiteren haftet der Mieter für etwaige aus einem solchen Schaden resultierende Folgeschäden der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG, insbesondere Abschleppkosten, Sachverständigengebühren, Mietausfall sowie anteilige Verwaltungskosten. Der Mietausfallschaden berechnet sich mit einer Tagesmiete (Tagesmietzins) für jeden Tag, an dem der Mietgegenstand der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG nicht zur Vermietung zur Verfügung steht. Für den Mietausfallschaden gilt Ziffer III. 4. Satz 3 und 4 entsprechend.

2. Der Mieter haftet für alle Gebühren, Abgaben, Bußgelder, Strafen und sonstigen Kosten wegen der von ihm zu vertretenden Verletzung öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z. B. der StVO), die bei der Benutzung des Mietgegenstandes zur Entstehung gelangen und für die die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG in Anspruch genommen wird und stellt die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG auf erstes Anfordern von einer Inanspruchnahme Dritter frei. Gleichermaßen ist der Mieter verpflichtet, die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG von jeglicher weiteren Inanspruchnahme Dritter für Schäden oder sonstige Kosten aus dem Betrieb bzw. der Nutzung des Mietgegenstandes – insbesondere

wegen der Verletzung von Personen oder der Beschädigung von Sachen – auf erstes Anfordern freizustellen, sofern der Mieter diese Schäden bzw. Kosten zu vertreten hat.

3. Sofern nichts anderes schriftlich oder in Textform vereinbart wird, ist der jeweilige Mietgegenstand, sofern dessen Neuwert mindestens Euro 1.500,00 beträgt, gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgelts versichert; diese Versicherung schließt den Maschinenbruch ein, jedoch nicht den Verlust, Diebstahl, die mutwillige/fahrlässige Beschädigung oder Beschädigungen durch Brand/Wasser.

4. Das für die Einbeziehung vom Mieter zu zahlende Entgelt bestimmt sich nach Maßgabe der jeweils geltenden Preisliste der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG. Der Mieter hat das Entgelt vom Tag des Mietbeginns an bis einschließlich zum Tag der Rückgabe des Mietgegenstandes für jeden angefangenen Kalendertag in Höhe des vollen Tagesentgelts zu zahlen. Beim Einsatz des Mietgegenstandes unter erschwerten Bedingungen – insbesondere bei Abbrucharbeiten – verdoppelt sich das für die Einbeziehung zu zahlende Entgelt. Der Mieter ist verpflichtet, der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG bei Vertragsabschluss auf solche Einsätze hinzuweisen.

5. Im Falle der Einbeziehung des jeweiligen Mietgegenstandes in die Versicherung ist die Haftung des Mieters gegenüber der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG für Schäden am Mietgegenstand, bei einer einfach fahrlässigen Schadensverursachung auf die in den nachfolgenden vier Gruppen (A - D) genannten Beträge je Einzelschaden (Selbstbeteiligung) beschränkt:

   Gruppe A: Haftungsbeschränkung des Mieters auf Euro 750,00 Selbstbeteiligung
   Gruppe B: Haftungsbeschränkung des Mieters auf Euro 1.500,00 Selbstbeteiligung
   Gruppe C: Haftungsbeschränkung des Mieters auf Euro 2.500,00 Selbstbeteiligung
   Gruppe D: Haftungsbeschränkung des Mieters auf Euro 5.000,00 Selbstbeteiligung

6. Die für den jeweiligen Mietgegenstand geltende Haftungsbeschränkung (Selbstbeteiligung) (Gruppe A - D) für einfache fahrlässige Schadensverursachungen teilt die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG dem Mieter in der Auftragsbestätigung mit.

7. Die Haftungsbeschränkung des Mieters nach den vorgenannten Gruppen A - D für einfache fahrlässige Schadensverursachungen (Selbstbeteiligung) verdoppelt sich im Falle des Einsatzes des Mietgegenstandes unter erschwerten Bedingungen, insbesondere bei Abbrucharbeiten.

8. Der Mieter haftet hingegen unbeschränkt, wenn er oder seine Repräsentanten den Schaden am Mietgegenstand vorsätzlich herbeigeführt haben. Haben der Mieter oder dessen Repräsentanten den Schaden am Mietgegenstand hingegen grob fahrlässig herbeigeführt, bemisst sich die Haftung des Mieters für einen Schaden nach einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Die Haftung des Mieters bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schadensverursachung ist also nicht auf die vorstehenden Beträge (Selbstbeteiligungen) beschränkt, sondern umfasst im Regelfall den vollen Ersatz des entstandenen Schadens.

9. Für vom Mieter zu vertretende Schäden am Mietgegenstand, die nicht nach ABMG gedeckt sind, haftet der Mieter gegenüber der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG in jedem Fall unbeschränkt. Eine Haftungsbeschränkung des Mieters nach den ABMG besteht beispielsweise nicht für solche Schäden am Mietgegenstand, die durch Hochwasser sowie durch Versaufen oder Verschlammen infolge der besonderen Gefahren des Einsatzes auf Wasserbaustellen entstehen. Ebenso besteht keine Haftungsbeschränkung des Mieters für Reifenschäden am Mietgegenstand, es sei denn, der Reifenschaden ist Folge (Folgeschaden) eines dem Grunde nach gemäß den ABMG versicherten Sachschadens an anderen Teilen des versicherten Mietgegenstandes. Vorstehender Satz gilt entsprechend für Schäden an Gummiketten von Baggern, auf denen sich diese bewegen. Auch besteht keine Haftungsbeschränkung für Schäden, die während eines Transports des Mietgegenstandes, der nicht von der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG oder einer von der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG beauftragten Spedition durchgeführt wird, entstehen oder die während einer gemäß Ziffer VII. 6. unzulässigen Gebrauchsüberlassung des Mietgegenstandes an Dritte entstehen.

10. Es bleibt den Vertragsparteien unbenommen, durch individuelle Vereinbarung von der Preisliste der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG für die Einbeziehung des Mietgegenstandes in den Versicherungsschutz nach Maßgabe der ABMG abzuweichen. Wird auf diese Weise ein Entgelt für die Einbeziehung des Mietgegenstandes in den Versicherungsschutz vereinbart, welcher unterhalb des in der Preisliste der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG festgesetzten Entgelts liegt,

so ist die Haftung des Mieters für einfach fahrlässige Schadensverursachungen anstelle der in den Gruppen A - D genannten Beträge (Selbstbeteiligungen) nur noch auf einen Betrag (Selbstbeteiligung) von Euro 25.000,00 je Einzelschaden beschränkt. Die Parteien können schriftlich eine geringere Selbstbeteiligung vereinbaren. Für den Fall einer grob fahrlässigen Schadensverursachung haftet der Mieter in dem Fall des Satzes 1 dieses Absatzes nach wie vor nach einem der Schwere seines Verschuldens entsprechenden Verhältnis, wobei er Schäden bis zu einer Höhe von Euro 25.000,00 in jedem Fall selbst zu tragen hat.

11. Die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG ist berechtigt, einen beschädigten Mietgegenstand nach eigener Wahl entweder auf eigene Kosten instand setzen zu lassen oder den Schaden dem jeweiligen Versicherer der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG zur Schadensregulierung zu melden.

12. Soweit der Mieter eine Selbstbeteiligung zu tragen hat, gilt folgendes: Sollte die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG aufgrund der Vertragsmodalitäten eines jeweils bestehenden Versicherungsvertrages einen Anteil des Schadens zu tragen haben, welcher der Höhe nach niedriger ist als die vom Mieter nach dieser Regelung zu zahlende Selbstbeteiligung, so reduziert sich die vom Mieter zu leistende Selbstbeteiligung im konkreten Schadensfall auf den von der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG zu tragenden Schadensanteil.

13. Sollte der jeweilige Mietgegenstand abweichend von Ziffer XIV. 3. durch Vereinbarung mit dem Mieter in Schrift- oder Textform nicht in die Versicherung nach Maßgabe der ABMG einbezogen werden oder besitzt der jeweilige Mietgegenstand einen Neuwert von unter Euro 1.500,00, ist der Mieter verpflichtet, diesen Mietgegenstand auf eigene Kosten zugunsten der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG als Begünstigte des Versicherungsvertrages für die Dauer der Mietzeit gegen Schäden (Feuer, Diebstahl, Verlust und Beschädigung) zu versichern (nachfolgend: „Selbstversicherung“). Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, hat er der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG sämtliche aus dieser Pflichtverletzung resultierenden Schäden zu erstatten. Bei einem Mietgegenstand mit einem Neuwert ab Euro 1.500,00 ist eine Selbstversicherung nur möglich, wenn der Mieter für diesen bei einem Versicherer einen Versicherungsschutz erwirbt, der den ABMG in ihrer jeweils gültigen Fassung zumindest gleichwertig ist und der Mieter diesen Versicherungsschutz vor Abschluss des Mietvertrages gegenüber der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG durch Vorlage geeigneter Dokumente nachweist.

14. Besteht nach dem vorstehenden Absatz eine Verpflichtung des Mieters zur Selbstversicherung, wird klarstellend da rauf verwiesen, dass der Mieter – unbeschadet des Bestehens einer von ihm abgeschlossenen Versicherung – für jeden von ihm zu vertretenden Schaden am Mietgegenstand im Verhältnis zur Firma HS-Rental GmbH & Co. KG voll haftet. Die Haftungsbeschränkungen für einfache bzw. grobe Fahrlässigkeit gemäß Ziffer XIV. 3. greifen dann im Verhältnis zur Firma HS-Rental GmbH & Co. KG also nicht ein.

15. Das Haftpflichtrisiko des Mieters aus dem Gebrauch des Mietgegenstandes ist grundsätzlich nicht versichert. Haftpflichtversicherungsschutz besteht nur ausnahmsweise, soweit dieser gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies ist insbesondere nicht bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen der Fall, deren Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt. Besteht für den Mietgegenstand kein Haftpflichtversicherungsschutz, hat der Mieter auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung gegen die sich aus dem Gebrauch des Mietgegenstandes ergebenden Risiken abzuschließen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, ist er der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG gegenüber auch zum Ersatz hieraus resultierender Schäden verpflichtet.

16. Vorsorglich tritt der Mieter etwaige Ansprüche gegen die Sachversicherung gemäß Ziffer XIV. 4. an die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG ab. Ferner tritt der Mieter seine Ansprüche gegen die Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer XIV. 5. An die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG ab, soweit die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG Dritten gegenüber für einen aus dem Betrieb des Mietgegenstandes durch den Mieter herrührenden Schaden haftet. Die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG nimmt die vorgenannten Abtretungen an.

17. Sämtliche von der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG abgeschlossenen Versicherungen sowie die Einbeziehung des Mietgegenstandes in die von der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG abgeschlossene Versicherung nach Maßgabe der ABMG gemäß Ziffer XIV. 3. gelten ausschließlich für Einsätze des Mietgegenstandes in der Bundesrepublik Deutschland.

XV. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche ist der Sitz der Firma HS-Rental GmbH & Co. KG, somit 52511 Geilenkirchen, sofern keine abweichende Vereinbarung in Schrift- oder Textform getroffen wurde

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag 52511 Geilenkirchen. Dasselbe gilt, wenn ein solcher Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Die Firma HS-Rental GmbH & Co. KG ist berechtigt, den Mieter auch an seinem Sitz/Wohnsitz zu verklagen.

HS-Rental GmbH & Co KG
Max-Planck-Str 6-8
52511 Geilenkirchen
Telefon: 02451-915 8550
www.hs-rental.de
vermietung@hs-rental.de